



Strafordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Verstöße
- § 2 Strafaussprechung
- § 3 Arten der Strafen
- § 4 Umfang der Strafe
- § 5 Verjährung
- § 6 Strafvollzug
- § 7 Meldepflicht

II. Vergehenstatbestände gegen die Spielordnung

- § 8 Vergehenstatbestände gegen die Spielordnung

III. Sonstige sportliche Vergehen

- § 9 Strafen gegen Aktive
- § 10 Strafen gegen Vereine (Vereinsabteilungen)
- § 11 Strafen gegen Bezirke, Bezirks- und Landesvorstandsmitglieder
- § 12 Versuche
- § 13 Übrige

IV. Gnadengesuche

- § 14 Gnadengesuche



Strafordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

I. Allgemeines

§ 1 Verstöße

Geahndet werden alle mit dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Verstöße.

§ 2 Strafaussprechung

Strafen können aussprechen

- die Spiel- oder Jugendausschüsse gegen Mitglieder von Vereinen bzw. Vereinsabteilungen sowie gegen Vereine und Vereinsabteilungen,
- die Rechtsausschüsse gegen Mitglieder von Vereinen bzw. Vereinsabteilungen sowie gegen Vereine und Vereinsabteilungen,
- der Landesrechtsausschuss gegen Funktionäre der Bezirke, gegen den Bezirk selbst und gegen Funktionäre des BBV auf Antrag durch
- den Landesspiel- oder Landesjugendausschuss oder des Vorstandes des BBV, soweit es sich um Verstöße gegen die SpO handelt,
- den Vorstand des BBV bei sonstigen sportlichen Verstößen.

§ 3 Arten der Strafen

Es können folgende Strafen ausgesprochen werden:

1. Geldstrafen bei Verstößen geringfügiger Art, speziell bei Verstößen gegen die BBV-SpO. Sie beträgt gegen Einzelpersonen höchstens 150,- € , gegen Vereine, Vereinsabteilungen oder gegen Bezirke höchstens 250,- €. Die Vereine haften für die Geldstrafen gegen ihre Mitglieder. Geldstrafen müssen innerhalb von 2 Wochen nach Rechtskraft einbezahlt werden. Bei Verzug oder Nichtzahlung können weitere Geldstrafen bis zu 50,- € ggf. eine Sperre bis zur Zahlung ausgesprochen werden.
2. Sperren bei groben Verstößen gegen die Spielordnung und sonstigen groben sportlichen Vergehen. Sperren - auch Sperren gegen Vereine oder Vereinsabteilungen - sind bis zu einer Höchstdauer von 2 Jahren befristet. Sie bewirken ein Teilnahmeverbot für alle sportlichen Veranstaltungen sowie das Ruhen der Mitgliedsrechte.
3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im Verein, Bezirk oder Verband zu bekleiden bei schweren Verfehlungen für eine gewisse Zeit oder für immer.



Strafordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

4. Auf Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder für immer kann auf Antrag des Landesspielausschusses oder des*r Präsidenten*in des BBV bei schweren Verfehlungen erkannt werden, wenn damit der Bestand des Verbandes gefährdet, oder dessen Ansehen oder das des Sports empfindlich und nachhaltig geschädigt worden ist.

§ 4 Umfang der Strafe

Mit einer Sperre, einer Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt zu bekleiden oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug des Spielerpasses, des Schiedsrichterausweises und u. U. auch auf Entzug des Trainerscheines zu erkennen. Des weiteren ist ein Verbot auszusprechen, sich in irgend einer Funktion, z. B. als Schieds- oder Linienrichter*in oder Platzordner usw. zu betätigen.

§ 5 Verjährung

Verstöße jeglicher Art verjähren in 6 Monaten nach der Begehung. Fällt in diese Frist der Beginn der auf die Begehung folgenden Saison (1. September), tritt Verjährung bereits zu diesem Zeitpunkt ein.

§ 6 Strafvollzug

Ein*e von einer Entscheidung Betroffene*r, der*die sich durch Austritt dem Verfahren bzw. dem Strafvollzug entzieht, muss die Strafe bei einem Wiedereintreten verbüßen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied zu einer anderen dem DBV angeschlossenen Landesorganisation oder einer ausländischen Landesorganisation übertritt.

§ 7 Meldepflicht

Der BBV-Vorstand und die Bezirksvorstände haben die Pflicht, die strafbaren Handlungen im Rahmen des Sportbetriebes, die zu ihrer Kenntnis gelangen, unverzüglich den für die Ahndung zuständigen Stellen zu melden.
Ein Verstoß dagegen wird mit Geldstrafe bis zu 150,-- € oder auch mit schwereren Strafen belegt.



Strafordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

II. Vergehenstatbestände gegen die Spielordnung

§ 8 Vergehenstatbestände gegen die Spielordnung

Wer gegen die vom BBV oder seinen Bezirken erlassenen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, insbesondere gegen die BBV-Spielordnung, verstößt, bzw. ihm darin auferlegte Pflichten nicht erfüllt, wird mit einer Geldstrafe von mindestens 10,-- € bestraft. Auch die in § 3 2. - 4. aufgeführten Strafen können ausgesprochen werden.

III. Sonstige sportliche Vergehen

§ 9 Strafen gegen Aktive

a) Unrechtmäßige Teilnahme oder Nichtteilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere

- ohne Starterlaubnis
- in einer nicht den Bestimmungen entsprechenden Altersklasse
- während einer Sperre

wird mit einer Sperre zwischen 1 und 12 Monaten bestraft.

b) Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen, insbesondere

- Verlassen des Spielfeldes
- Beleidigung, Bedrohung, Tätlichkeiten gegen Gegner, Spieler*innen, Zuschauer*innen, Schieds-, Linienrichter*innen oder irgendwelche Funktionär*innen, gleichgültig, ob sie direkt oder indirekt an der Veranstaltung beteiligt sind,
- Spielabbruch

wird mit Geldstrafe von mindestens 10,-- € oder mit Sperre bis zu 2 Jahren, u. U. sogar mit Strafen gemäß § 3 3., 4., geahndet.

c) Verfehlungen von Aktiven, die als Zuschauer*in, Schieds-, Linienrichter*in oder in irgend einer anderen Funktion anwesend sind, werden behandelt, als ob sie in Ausübung des Sports begangen worden wären.

d) Sonstige sportliche Vergehen, die einschlägige strafrechtliche Tatbestände, z. B. der Verleumdung, des Betruges, der Urkundenfälschung u. ä. erfüllen, insbesondere falsche Angaben zur Erlangung einer Startberechtigung, werden mit Geldstrafen nicht unter 50,-- € oder mit Sperren bis zu 2 Jahren, in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verband, bestraft.



Strafordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

§ 10 Strafen gegen Vereine (Vereinsabteilungen)

1. Rechtswidriger Spielbetrieb

Vereine, die an einem rechtswidrigen Spielbetrieb teilnehmen oder ihn veranstalten, werden mit Geldstrafen nicht unter 25,- € oder in schweren Fällen mit Strafen gem. § 3 III - IV DBV-StrO bestraft. Der Spielbetrieb ist insbesondere rechtswidrig, wenn

- der Gegner (noch) keinem Verband angehört und eine Erlaubnis nicht erteilt wurde,
- der eigene oder der gegnerische Verein oder Spieler*in davon mit einer Sperre belegt oder aus dem Verband ausgeschlossen ist, oder wenn gesperrte oder ausgeschlossene Personen in irgendwelchen Funktionen tätig werden,
- Aktive unter falschen Namen oder in einer nicht den Bestimmungen entsprechenden Altersklasse eingesetzt werden,
- wenn die Veranstaltung nicht genehmigt worden ist.

2. Verhinderung rechtmäßigen Spielbetriebes

Vereine, die durch ihr Verhalten einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb stören oder verhindern, werden mit Geldstrafen nicht unter 25,- €, in schweren Fällen mit Sperren bis zu 2 Jahren oder mit Ausschluss aus dem Verband, bestraft.

Ein derartiges Verhalten ist insbesondere gegeben

- bei Zurückziehen einer Mannschaft nach Erstellung des Terminplanes,
- bei schuldhaftem Nichtantreten zu Verbands- oder Freundschaftsspielen, wobei das Spiel als verloren zu werten ist,
- bei Herbeiführung eines Spielabbruches, durch aktives Tun der Aktiven oder der Zuschauer*innen oder durch Unterlassen z. B. der Platzordnung oder des Schutzes für Gegner und Schiedsrichter*innen usw.,
- bei unbegründeter Absage von Freundschaftsspielen.

3. Vereine oder Vereinsabteilungen, die sich sonstiger sportlicher Vergehen schuldig machen, die einschlägige strafrechtliche Tatbestände, insbesondere der Bestechung, Begünstigung, des Betruges, der Urkundenfälschung oder Beleidigung oder Verleumdung oder anderer strafrechtlicher Bestimmungen erfüllen, werden mit Geldstrafe nicht unter 10,- €, mit Sperre bis zu 2 Jahren oder sogar mit Ausschluss aus dem Verband bestraft. Dazu gehört insbesondere das Bestechen von Funktionär*innen, Schiedsrichter*innen usw. sowie die Fälschung irgendwelcher Pässe oder sonstiger Ausweise für den Spielbetrieb.



Strafordnung des Bayerischen Badminton-Verbandes

4. Geldstrafen nicht unter 50,-- €, evtl. sogar Sperren bis zu einem Jahr für Vereine, Vereinsabteilungen oder einzelne Spieler werden ausgesprochen für das Abwerben von Mitgliedern aus anderen Vereinen.

§ 11 Strafen gegen Bezirke, Bezirks- und Landesvorstandsmitglieder

§§ 8 ff sind für Vergehen von Organen des Bezirks oder des Landesvorstandes entsprechend anwendbar.

§ 12 Versuch

Der Versuch eines der oben genannten Vergehen ist ebenfalls strafbar, kann jedoch milder bestraft werden als die vollendete Tat.

§ 13 Übrige

Mittelbare Täterschaft, Anstiftung oder Beihilfe zu oben genannten Vergehen wird ebenfalls bestraft, jedoch kann die Strafe gemildert werden.

IV. Gnadengesuche

§ 14 Gnadengesuche

1. Mit Ausnahme von Strafen wegen Tötlichkeiten können alle Strafen über einem Monat Sperre im Gnadewege herabgesetzt werden.
2. Gnadengesuche sind spätestens ein Monat nach Urteilszustellung über den Bezirks- bzw. Landes-Sportwart an den *die Verbandspräsidenten*in zu richten.
3. Dem Gnadengesuch kann nur durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes ganz oder teilweise entsprochen werden; der *die Antragsteller*in ist schriftlich ohne Angabe von Gründen zu verständigen.
4. Die Gebühr für ein Gnadengesuch beträgt 15,-- €.

Diese Ordnung tritt am 30.06.1979 in Kraft.